



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Landesschulamt

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Per E-Mail

Die Staatssekretärin

Schulsituation ab dem 3. Juli 2020 / Start des kommenden Schuljahres

3. Juli 2020

Die 7. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (7. SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Juni 2020 hat eine Geltungsdauer bis zum 16. September 2020. Damit werden Festlegungen getroffen, die sich bis in das kommende Schuljahr erstrecken. In Ausführung dieser Verordnung ergeht gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV und im Anschluss an den Erlass vom 28. Mai 2020 folgender Erlass:

1. Unterricht bis Schuljahresende 2019/20

Die Festlegungen zum Unterricht in den Schulen der Primarstufe, der allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II sowie der Berufsbildenden Schulen aus dem Erlass vom 28. Mai 2020 gelten bis zum Ende des Schuljahres fort.

2. Unterricht zum Schuljahresbeginn 2020/21

Für das kommende Schuljahr treffen alle Schulen die Vorbereitungen zur Rückkehr in den Regelbetrieb. Die Möglichkeit, dass die Gesundheitsbehörden lokale Schulschließungen vornehmen, besteht weiterhin fort.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Die Schulen sind daher gehalten, sich auf eine teilweise oder vollständige Abkehr vom Regelbetrieb einzustellen, um kurzfristig wieder Distanzunterricht anbieten zu können.

3. Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen - Befreiung vom Präsenzunterricht

Eltern, die Bedenken wegen des Fortfalls des Mindestabstandsgebots haben, können noch bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 eine Beschulung ihrer Kinder im Fernunterricht wählen. Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber der Schule und kann jederzeit von den Eltern widerrufen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote eingebunden. Zum Schuljahr 2020/2021 entfällt diese Möglichkeit.

Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

4. Lernstandserhebungen und didaktische Jahresplanungen

Die Fachschaften und Bildungsgangteams treffen vor Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr Festlegungen, welche Lernstandserhebungen zu Schuljahresbeginn erforderlich sind. Dann führen sie diese durch und klären die Anpassung der schulinternen Planungen. Spätestens zum Ende der 38. KW müssen die Planungen für die allgemeinbildenden Schulen abgeschlossen sein.

Die schulinternen Planungen und didaktischen Jahresplanungen sind für die allgemeinbildenden sowie die berufsbildenden Schulen insofern zu überarbeiten, dass die in den Lernfeldern oder Fächern benannten Kompetenzen zu berücksichtigen sind. Es ist zu prüfen, welche Kompetenzen noch verstärkt zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln sind. Insbesondere prüfungsrelevante Lernfelder oder Kernfächer sollen dabei Berücksichtigung finden.

Für die berufsbildenden Schulen gilt: das vorgesehene Stundenvolumen ist für den jeweiligen Bildungsgang für das gesamte Schuljahr zur Aufholung von Lernrückständen auszuschöpfen. Die Überarbeitung der didaktischen Jahrespläne soll vor Beginn der Beschulung abgeschlossen sein.

5. Schulische Veranstaltungen – Aushändigung der Zeugnisse

Entsprechend des gültigen Runderlasses¹ tragen Zeugnisse in der Regel das Datum des Ausgabetales. Schulen, die noch im Wechselbetrieb unterrichten, insbesondere solche mit Wohnheimunterbringung, können in diesem Schuljahr abweichen. Die Zeugnisse einer Schule sollen ein einheitliches Datum tragen, können aber für einen Teil der Schülerinnen und Schüler schon vorher ausgegeben werden.

Zeugnisse an berufsbildenden Schulen können bis zum Ende des Schuljahres (31.07.2020) ausgegeben werden, soweit sie nicht am letzten Schultag oder am Tag der Entlassung aus den berufsbildenden Schulen ausgegeben werden können. Zeugnisse für Gesundheitsfachberufe werden erst mit dem Abschluss der Ausbildungszeit gemäß des jeweiligen Berufegesetzes ausgegeben.

Für schulische Veranstaltungen bis zum Schuljahresende bzw. die Zeugnisausgabe oder Verabschiedung der Schülerinnen und Schüler sind die Maßgaben des § 2 Abs. 3 und 4, i. V. m. § 1 Abs. 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV zu beachten. Dasselbe gilt für Einschulungsfeiern zum kommenden Schuljahr. Die Begrenzung der Teilnehmerzahlen erhöht sich zum 29. August auf 500.

6. Angebote für die Sommerferien

Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung veröffentlicht für die Kernfächer und weitere ausgewählte Fächer (Geschichte, Naturwissenschaften) der allgemeinbildenden Schulen Aufgaben zum Üben und zur individuellen Förderung. Die Aufgabensammlungen sollen die Schulen bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Schulferien unterstützen, um mögliche Defizite, die durch die veränderten Lernbedingungen auf Grund der Schulschließungen entstanden sind, auszugleichen.

Die Lehrkräfte geben konkrete schulfachbezogene Empfehlungen an ihre Schülerinnen und Schüler, welche Aufgaben für sie geeignet sind und geben an, wann sie für Rückfragen der Schülerinnen und Schüler zu diesen Aufgaben erreichbar sind.

Soweit erforderlich, können Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen weiterhin Selbstlernaufgaben in digitaler Form zur Festigung oder Aufholung von Lernrückständen zur Verfügung stellen.

¹ Gemäß Ziffer 2.5 des RdErl. des MK vom 5.11.2015 – Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schulen – SVBl. S. 270, zuletzt geändert durch Erl. vom 3.9.2018 (SVBl. S. 163)

7. Fortbildungsangebote für Lehrkräfte

Die Erfahrungen der Zeit der Schulschließungen zeigen, dass es Nachholbedarf bei der digitalen Infrastruktur für die Schulen sowie der digitalen Kompetenzen in der Strukturierung von Fernunterricht und Benutzung digitaler Werkzeuge durch die Lehrkräfte gibt. Daher sind Lehrkräfte in der unterrichtsfreien Zeit angehalten, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten dahingehend zu schärfen.

Neben den „klassischen“ Angeboten aus dem Fortbildungskatalog (www.eltis-online.de) können die Schulen aus dem Bereich der Abrufangebote (<https://lsauri.de/abrufangebote>) sowie des Begleitens und Beratens (<https://lsauri.de/BegleitungundBeratung>) auswählen und buchen. Hinsichtlich der Unterstützung von individualisiertem Lernen, der Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern allgemein, aber auch zur Bildung in der digitalen Welt (z. B. E-Learning, Medienberatung) finden sich sowohl fächerübergreifende als auch unterrichtsfachbezogene Angebote. Viele Schulen haben bereits jetzt Buchungen für Veranstaltungen in den Schulferien und insbesondere zu den Vorbereitungstagen vorgenommen. Weitere Angebote und Tipps finden sich auch unter <https://lsauri.de/WeiterbildungDigitaleMedien> und <https://lsauri.de/ELearningService>. Spezielle Hinweise zur Fortbildung im Distanzlernen sind unter <https://lsauri.de/FortbildungDistanzlernen> zusammengestellt.

8. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Im Regelbetrieb zum neuen Schuljahr werden weiter Hygienevorgaben gelten, um den Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht zu werden. Hierzu wird in einem gesonderten Erlass informiert und ein aktualisierter Hygieneplan beigelegt.

Im Rahmen des Schülerverkehrs ist bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder im freigestellten Schülerverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

9. Pädagogisches Personal im Regelbetrieb

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das gesamte pädagogische Personal im Regelbetrieb eingesetzt werden kann. Dazu erhalten die Schulen einen gesonderten Erlass.

10. Schulfremde Personen

Das Betreten der Schulgelände und –gebäude, ist aus nachvollziehbaren Gründen möglich, z. Bsp. aus Gründen der Berufsausübung, zu Ausbildungszwecken und zu Angelegenheiten der Personensorge.

11. Schulsport

Beim Schulsport sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann.

12. Musikunterricht

Auch im Regelbetrieb besteht die Notwendigkeit fort, in geschlossenen Räumen auf Chorgesang und das Spiel von Bläserensembles und Bläserorchestern zu verzichten. Im Einzelunterricht ist Vokalunterricht und die Nutzung von Blasinstrumenten bei Wahrung des Mindestabstands von zwei Metern in geschlossenen Räumen zulässig. Musikunterricht kann auch im Freien stattfinden.

13. Schülerwohnheime

Gemäß § 12 Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV kehren Schülerwohnheime wie die Schulen zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 zum Regelbetrieb zurück. Die zuständigen Gesundheitsbehörden können Einschränkungen festlegen.

14. Klassenfahrten, Studienfahrten, Schüleraustausche

Hinsichtlich der Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche wird auf die Schreiben des Ministers vom 10. März und 24. April verwiesen. In Abänderung der Vorgabe aus dem Schreiben vom 24. April werden den Schulen bis zum Beginn der Sommerferien eintägige auswärtige Veranstaltungen innerhalb Sachsen-Anhalts und der benachbarten Landkreise anderer Bundesländer erlaubt. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind vor dem Abschluss von Verträgen mit Veranstaltern zu informieren, dass ein Ersatz eventueller Stornierungskosten durch das Land Sachsen-Anhalt ausscheidet. Sollte die Veranstaltung also wegen eines Anstiegs der Infektionszahlen kurzfristig abgesagt werden, müssen die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler eventuelle Stornierungskosten tragen.

15. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Für Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf oder Schülerinnen und Schüler, die Sonderunterricht erhalten, sind im Einzelfall wegen der großen Bandbreite der Schülerschaft zusätzlich komplexe Abstimmungsprozesse erforderlich.

Die Frage des Schulbesuchs ist daher auf der Basis des Vertrauens zwischen Elternhaus und Schule ggfs. gemeinsam mit dem Landesschulamt zu klären.

16. Corona-Warn-App

Das Bildungsministerium empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn-App allen schulischen Akteuren.

Die Schulleitungen sind gebeten, alle Beteiligten (z. B. Schulträger, Eltern) frühzeitig über die Maßnahmen in der Anwendung des Erlasses zu informieren.

Dieser Erlass tritt am 3. Juli 2020 in Kraft.

Ich danke Ihnen und Ihrem Kollegium herzlich für die engagierte Arbeit in dieser besonderen Zeit. Für die kommenden Ferien wünsche ich Ihnen gute Erholung und eine entspannte Zeit. Bitte bleiben Sie gesund.



E. Feußner